



Stadt Lindenberg i. Allgäu

Gebührensatzung zu § 4 der Satzung der Sing- und Musikschule der Stadt Lindenberg i. Allgäu

vom 01.01.1988

zuletzt geändert durch Satzung vom 26.05.2020 in Kraft ab 01.09.2020

Die Stadt Lindenberg i. Allgäu erläßt auf Grund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Gebührensatzung zur Satzung für die Städtische Sing- und Musikschule Lindenberg i. Allgäu.

§ 1 Gebührenerhebung

1. Die Stadt Lindenberg i. Allgäu erhebt für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule Gebühren.
2. Für Kurse in Ergänzungsfächern (Ensemblefächer) werden keine Gebühren erhoben, sofern der Teilnehmer Schüler der Musikschule im Hauptfachunterricht ist.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer laut Unterrichtsvertrag Anspruch auf Unterricht hat. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Unterrichts.
2. Unterrichtsvertrag und Gebührenschuld können durch die Musikschule aufgehoben werden, wenn der Schüler aus weder von ihm selbst, noch von seinem Erziehungsberechtigten zu vertretenden Gründen den Unterricht nicht wahrnehmen kann.

§ 4

Gebührenerhöhung, Unterrichtsausfall, vorzeitige Beendigung

1. Gebührenerhöhungen wegen unausweichlicher Veränderungen während des Schuljahres (z.B. Verkleinerung der Gruppe) müssen von den Gebührenschuldern getragen werden.
2. Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückgabe der Unterrichtsgebühren. Nur bei Erkrankung des Schülers von 3 und mehr Unterrichtswochen wird eine entsprechende Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag hin zurückerstattet. Die Rückzahlung erfolgt am Ende des Schuljahres.
3. Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich drei Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet.
4. Wenn ein Schüler während des Schuljahres ohne Genehmigung der Schulleitung die Schule verläßt, kann die ganze jährliche Unterrichtsgebühr, soweit sie noch nicht bezahlt ist, eingehoben werden. Gewährte Ermäßigungen werden nicht rückgängig gemacht.

§ 5

Gebühren

Alle Gebühren sind Jahresgebühren, die in zwölf gleich bleibenden Monatsbeträgen zu bezahlen sind:

	Personen mit Hauptwohnsitz in Lindenberg		
		Erwachsene	Kinder, Jugendliche
Grundfachbereich			
Musikgarten	396,00 €		219,00 €
Musikalische Früherziehung	558,00 €		309,00 €
Musikalische Grundausbildung	558,00 €		309,00 €
Elementare Musikerziehung	258,00 €	258,00 €	258,00 €
Singklassen	174,00 €	153,00 €	96,00 €
Instrumentalunterricht			
Einzel 30 Min	1.590,00 €	1.308,00 €	816,00 €
Einzel 45 Min	2.244,00 €	1.845,00 €	1.152,00 €
2er-Gruppe 30 Min.	897,00 €	798,00 €	498,00 €
2er-Gruppe 45 Min.	1.161,00 €	1.032,00 €	645,00 €
3er-Gruppe 45 Min.	909,00 €	807,00 €	504,00 €
3er-Gruppe 60 Min.	1.161,00 €	1.032,00 €	645,00 €
4er-Gruppe 45 Min.	756,00 €	672,00 €	420,00 €
4er-Gruppe 60 Min	909,00 €	807,00 €	504,00 €
Bläserklasse	1.080,00 €		600,00 €
Ensemblefächer, Spielkreise	321,00 €	285,00 €	177,00 €

Erwachsene sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben mit Ausnahme von Schülern, Auszubildenden und Studenten.

§ 6 Ermäßigung

1. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Lindenberg haben, wird bei Erfüllung der nachstehenden Voraussetzungen - gegebenenfalls nebeneinander – Gebührenermäßigung gewährt.

Die Gebührenermäßigung beträgt in

Stufe I	1/4	der vollen Gebühr
Stufe II	1/2	der vollen Gebühr
Stufe III	3/4	der vollen Gebühr
Stufe IV	9/10	der vollen Gebühr

2. Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen

Beziehern von Regelleistungen nach Sozialgesetzbuch II oder XII wird auf schriftlichen Antrag und Vorlage des Bewilligungsbescheides für den Bewilligungszeitraum Gebührenermäßigung nach Stufe III gewährt.

3. Familienermäßigung wird ohne schriftlichen Antrag

für den zweiten Schüler aus einer Familie nach Stufe I
für den dritten Schüler aus einer Familie nach Stufe II
für den vierten Schüler aus einer Familie nach Stufe III
für den fünften und jeden weiteren Schüler aus einer Familie nach Stufe IV gewährt.

Die Bestimmung der Schüler-Rangfolge erfolgt nach absteigendem Lebensalter. Der Besuch von Singklassen / Ensemblefächern / Spielkreisen wird nicht zur Berechnung bei der Familienermäßigung herangezogen.

4. Mehrfachermäßigung wird ohne schriftlichen Antrag

für das zweite gebührenpflichtige Fach nach Stufe I
für das dritte gebührenpflichtige Fach nach Stufe II
für das vierte gebührenpflichtige Fach nach Stufe III
für das fünfte und jedes weitere Fach nach Stufe IV gewährt.

§ 7 Zahlungsweise, Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig. In der Regel werden die Gebühren zu Beginn des jeweiligen Monats per Lastschrift abgebucht. Bei Zahlungsverzug können die Gebühren für das ganze Schuljahr im Voraus abverlangt werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.1988 in Kraft.